

CH_VB 93.432 vom 15. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.432

FR: CH_VB 93.432 du 15 juin 1994

IT: CH_VB 93.432 del 15 giugno 1994

Erwägungen

E. 15

Juni 1994 N 1101 Parlamentarische Initiative. Bezüge der Ratsmitglieder b. Ein Erwerbsersatz für Parlamentarier, die durch ihr Parlamentsmandat erhebliche Einbussen in ihrem beruflichen Einkommen auf sich nehmen müssen. c. Anstelle einer Altersvorsorge könnte für gewisse Parlamentarier eine Pension mit der Erreichung des 65. Altersjahres und nach dem Niederlegen seines Mandates ausgeschüttet werden. d. Es ist dafür zu sorgen, dass der Schweizer Bürger (z. B. via Fernsehspots oder Interviews mit verschiedenen Parlamentariern und auch mit Zeitungsartikeln) besser über diese Miliztätigkeit informiert wird. e. Eine Reform, die nicht in allen Aspekten immer alle gleich begünstigt, leuchtet vielleicht dem Bürger besser ein. 4. Grundentschädigung und Taggeld Zurzeit betragen die Grundentschädigung 12 000 Franken pro Jahr und das Taggeld 300 Franken pro Sitzungstag. Eine Verdoppelung der Grundentschädigung von 12000 Franken auf 24 000 Franken ist wohl kaum als übertrieben anzusehen, was quasi einem Monatssalär von 2000 Franken entsprechen würde. Da aber für die Bürger eine Verdoppelung der Grundentschädigung und eine zusätzliche Erhöhung der Sitzungsgelder zuviel sein dürften, betrachte ich es als sinnvoll, das Taggeld nicht zu erhöhen. Es könnte aber als eine Pauschale von 30 000 Franken pro Jahr dem Parlamentarier bezahlt werden, sofern dieser regelmässig an den Sitzungen teilnimmt Mehr als eine 10prozentige Abwesenheit wird mit einem Abzug von 300 Franken pro Sitzungstag pönalisiert, überdurchschnittliche Arbeitsleistung von 110 bis 130 Tagen entlohnt (Obergrenze, damit ein «Schinden» um Arbeitstage unattraktiv gemacht wird). 5. Inkonvenienz Da das Infrastrukturgesetz hochkantig verworfen worden ist und dennoch viele Parlamentarier zumindest einer Teilzeitsekretärin, eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, eines Knechtes usw. bedürfen, würde eine Erhöhung der schon heute ausbezahlten Summe von 18 000 Franken pro Jahr zur Deckung der Inkonvenienz beim Stimmbürger möglicherweise auf weniger Widerstand stossen. Gemäss Biga verdient eine Sekretärin in der öffentlichen Verwaltung durchschnittlich brutto 5082 Franken (inklusive Anteil 13. Monatslohn). Eine Sekretärin, die zu diesen Konditionen für 30 Prozent angestellt würde, würde 18295 Franken pro Jahr kosten. (Beide Beträge sind ohne Sozialleistungen seitens des Arbeitgebers gerechnet) Da ich annehme, dass im allgemeinen kein Parlamentarier nur für sein 50prozentiges Parlamentsmandat (die meiste Arbeitszeit würde er ohnehin eher in Bern oder an einem Seminar oder einer Sitzung ausserhalb seines Büros verbringen) irgendwo ein Büro mietet, sondern allenfalls - wenn er nicht schon ein Büro an seinem normalen Arbeitsort hat - sich zu Hause ein solches einrichtet, sollte die Deckung der Kosten für Büromaterial, Telefon und Fax kaum 6000 Franken pro Jahr überschreiten. (Allfällige Mehrkosten, für solche Parlamentarier, die aufgrund ihres Mandates eine grössere Wohnung haben müssen, um ein Büro einzurichten!) Aufgrund der oben genannten Annahmen und Berechnungen schliesse ich daraus, dass der Beitrag zur Deckung der Inkonvenienz von

18 000 auf 26 000 Franken erhöht werden sollte. Zu prüfen wäre die Möglichkeit eines Zusatzbetrages (nach Vorweis der effektiven Kosten) im Rahmen von etwa 10000 Franken bei einigen Parlamentariern, die gezwungen sind, den Betrag von 26 000 Franken beträchtlich zu überschreiten, und insbesondere zum Ausgleich der Distanzentschädigung, die administrativ viel zu aufwendig ist. Neu könnten drei Kreise geschaffen werden: Distanz bis zu 50 Kilometer: nichts; 50 bis 150 Kilometer: Pauschale 1000 Franken; darüber z.B. 3000 Franken. 6. Erwerbsersatz Rechnet man die Pauschale Taggeld 30 000 Fr., Grundentschädigung 24 000 Fr., Inkonvenienz 26 000 Fr., so kommt man auf ein Total von 80 000 Fr. $246 \times 80\,000 =$

E. 19

680 000 Fr. Heute betragen die Ausgaben für Nationalrat und Ständerat etwa 14 760 000 Fr. Differenz 4 920 000 Fr. Gehen wir nun davon aus, dass jeder Parlamentarier in Zukunft 80 000 Franken bekommt und dass er für sein Mandat 50 Prozent seiner Zeit beansprucht, so heisst das, dass alle Parlamentarier, die vor Antritt ihres Parlamentsmandates «nur» eine 50-prozentige, 40prozentige Tätigkeit oder weniger ausübten, finanziell gedeckt sein dürften. Somit kann dieser seinen gewohnten Lebensstandard-nämlich den, den er vor dem Antritt seines Parlamentsmandates gehabt hat-beibehalten. Der Parlamentarier, dessen vorparlamentarische berufliche Tätigkeit 50 Prozent übersteigt und dessen Arbeitgeber für den durch das neue Amt bedingten Arbeitsausfall keine oder eine ungenügende Entschädigung entrichtet, hat mit dem hier unten vorgestellten Erwerbsersatz die Möglichkeit, eine finanzielle Kompensation zu bekommen. Die Kompensation ist vor allem auch für Parlamentarier gedacht, die selbständig erwerbend sind. Eine Kompensation erhält er allerdings nur, wenn er anhand der Steuererklärung das Erwerbseinkommen vorweisen kann respektive mit der Unterschrift des Arbeitgebers bestätigen kann, dass ihm das bisherige Arbeitseinkommen wegen des parlamentarischen Amtes gekürzt wird. Die Idee der Kompensation liegt darin, dass der gewohnte Lebensstandard beibehalten werden soll. Somit könnte man folgende Kompensationsmöglichkeit in Betracht ziehen: Es werden addiert: ursprüngliches Arbeitseinkommen weniger die Summe von der Hälfte des ursprünglichen Salärs plus Grundentschädigung von 24 000 Franken plus das Taggeld von 30 000 Franken (vorausgesetzt, der Parlamentarier hat nicht mehr als eine 10prozentige Abwesenheit; sonst werden ihm von der Summe des Erwerbsersatzes zusätzlich noch 300 Franken pro fehlenden Arbeitstag abgezählt): total 54 000 Franken. Die Differenz zum ursprünglichen Gehalt könnte mit einer Kompensationsentschädigung bis zu etwa 50 000 Franken vom Bund bezahlt werden. Beispiel: Die Hälfte eines ursprünglichen Salärs von 120 000 Franken wäre 60 000 Franken. Würden wir die Grundentschädigung und das Sitzungsgeld dazuzählen, würde dies einen Betrag von 114 000 Franken ergeben. Die Differenz zu 120 000 Franken wäre somit 6000 Franken pro Jahr. Bei einem Salär von 200 000 Franken wäre die Differenz 46 000 Franken. In Anbetracht der Tatsache, dass der Stimmbürger höhere Einkommen für Parlamentarier nicht goutiert, bin ich der Meinung, dass 50 000 Franken der höchste Betrag sein sollte, den man als Kompensation geben soll. Ab 208 000 Franken bleibt die Kompensation bei 50 000 Franken. Ab 500 000 Franken Einkommen gibt es keine Kompensation mehr. 7. Altersvorsorge Es ist zu prüfen, ob anstelle eines Beitrages des Bundes von 2500 Franken für die Altersvorsorge eine Rente entrichtet werden könnte. Wie oben erwähnt, ist vor allem für ältere Parlamentarier der Ertrag der einbezahlten 2500 Franken kaum noch rentenbildend. Man könnte folgendes Modell prüfen und berechnen: I Mindestens 9 bis 12 Parlamentsjahre 1000 Fr./Monat Rente

E. 22

Prozent von 54 000 Fr. II Mindestens 12 und mehr Parlamentsjahre 1600 Fr./Monat Rente 35 Prozent von 54 000 Fr. Dies jedoch immer nur, wenn der Parlamentarier bei seinem Rücktritt nicht älter als 70 Jahre alt ist Als eine Art spezielle Sozialleistung könnte man unter Umstän- den noch folgende Variante einbauen: III Mindestens 5 bis 8 Parlamentsjahre 500 Fr./Monat Rente 11 Prozent von 54 000 Fr. Zur Erfüllung dieser Sozialleistung sind folgende Kriterien ku- mulativ in Betracht zu ziehen: a Der Parlamentarier muss bei seinem 5. bis 8. Amtsjahr min- destens 50 Jahre alt gewesen, aber bei der Vollendung des 8. Jahres noch nicht pensioniert sein. Bei Selbständiger- werbenden und bei gewissen Spezialfällen kann das Pensio- nierungsalter unter Umständen auch höher als 65 Jahre sein, falls die Pensionierung bei diesen erst im 7. und 8. Jahr erfol- gen sollte.

Initiative parlementaire. Indemnités parlementaires 1102 N 15 juin 1994 b. Wenn der Parlamentarier durch sein Mandat eine Pensions- einbusse erleidet, z. B., wenn der Arbeitgeber weniger Prä- mien einbezahlt hat; oder bei einem Selbständigerwerben- den, wenn er wegen des Mandates zu kleineren Einkommen kam und damit eine geringere dritte Säule aufbauen konnte. c. Wenn das Einkommen des Parlamentariers (für seine nicht- parlamentarische Arbeit) unter 48 000 Franken liegt Für alle Varianten gilt: Die Rente wird erst ab 65. Altersjahr ausbezahlt Bei Parlamen- tariern, die noch im AHV-Alter ihr Mandat ausüben, wird die Pension erst nach Abgabe ihres Mandates bezahlt 8. Alterslimite Die Alterslimiten sind folgendermassen begründet: Vorausschicken sollte man, dass erstens die 2500 Franken in der Regel für eher jüngere Parlamentarier bezahlt werden, bei denen die 2500 Franken noch rentenbildend sind, und zwei- tens für alle Parlamentarier, die die oben erwähnten Kriterien nicht erfüllen. Für sie bleibt grundsätzlich alles beim alten. Kategorie II Parlamentarier, die mehr als 12 Amtsjahre absolviert haben, können nach Abgabe ihres Parlamentsmandates und bei der Pensionierung eine Rente von 1600 Franken beziehen. Kategorie III Sollte man als eine Art Sozialleistung für schon ältere Parla- mentarier ansehen, die aber noch nicht im AHV-Alter sind. Sie können mit den 2500 Franken keine Rente mehr bilden und sind weder vermögend, noch verfügen sie über ein höheres Einkommen. Erwägungen des Büros Nach dem negativen Volksentscheid vom 27. September 1992 zur Verbesserung der Parlamentarierentschädigungen schlägt Herr Stucky ein neues Entschädigungssystem mit den folgenden Eckpunkten vor: Erhöhung und Pauschalierung der Entschädigungen für die Ratsarbeit; Erhöhung der Ent- schädigung für Infrastrukturauslagen mit der Möglichkei- t einer Ausrichtung aufgrund der persönlichen Situation der Rats- mitglieder; die Einführung einer Erwerbsersatzordnung und eine neue Vorsorgeregelung. Während die Verbesserung der Vorsorgeregelung im Büro wie auch im National- und Ständerat unbestritten blieb (vgl. 92.3435 Motion NR/SR [Schmid Peter]. Vorsorgeentschädi- gung für Parlamentsmitglieder), lehnt das Büro weitere Mass- nahmen im Entschädigungsbereich ab. Das Büro teilt zwar die Meinung von Herrn Stucky, dass die Entschädigung der Parlamentsmitglieder gesamthaft gese- hen ungenügend und dem geleisteten Einsatz nicht angemess- en ist Es lehnt aber eine Erhöhung zum heutigen Zeitpunkt ab. Das wirtschaftliche Umfeld und die Lage der Bundesfinan- zen haben sich seit dem negativen Volksentscheid noch ver- schlechert Zudem ist das Büro der Meinung, dass eine Pau- schalierung der Entschädigungen nicht der richtige Weg sei und dass die Leistungskomponente, d. h. die Taggelder, bei- zubehalten seien. Ferner lehnte es mit 7 zu 4 Stimmen eine Anpassung der Taggelder und mit 7 zu 5 Stimmen eine Anpas- sung der Spesenentschädigungen an die Teuerung ab. Ausgehend vom Grundsatz, dass die Arbeit im Parlament für alle gleich bewertet und folglich gleich entschädigt werden soll, lehnte das

Büro die Einführung einer Erwerbsersatzlösung ab. Es unterstrich, dass die Übernahme eines Parlamentsmandates freiwillig sei und man auch nicht von einem Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinn des Wortes ausgehen bzw. von «Lohn» sprechen könne. Das Büro anerkennt zwar, dass Ratsmitglieder wegen dem Parlamentsmandat Einkommenseinbussen in Kauf nehmen müssen. Eine Kompensation solcher Einbussen würde aber zu einer Ungleichbehandlung führen, die weder gerechtfertigt noch erwünscht wäre. Unbestritten blieb im Büro die Forderung nach einer besseren Vorsorgeregelung, welche das Büro mit einer eigenen Initiative verwirklichen will. Eine entsprechende Vorlage (94.409) liegt dem Nationalrat zur Genehmigung vor. Damit erachtet das Büro die Entschädigungsfrage als vorläufig erledigt und beantragt dem Rat, der Initiative keine Folge zu geben. Haller Gret (S, BE) présente au nom du Bureau le rapport écrit suivant: Conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les conseils, nous vous soumettons ci-joint le rapport du Bureau, chargé de donner son préavis sur l'initiative parlementaire déposée le 28 avril 1993 par M. Stucky. Nous rappelons que cette initiative vise à modifier la loi sur les indemnités parlementaires d'une part, l'arrêté fédéral relatif à la loi sur les indemnités parlementaires d'autre part, sur quatre points: augmentation des indemnités parlementaires, transformation des indemnités journalières en indemnités forfaitaires, instauration d'une allocation pour perte de gain de 50 000 francs au maximum, instauration d'un régime de retraite. Le Bureau a entendu l'auteur de l'initiative le 25 août 1993. Le peuple ayant rejeté, le 27 septembre 1992, la nouvelle réglementation concernant les indemnités parlementaires qui avait été proposée dans le cadre de la réforme du Parlement, le Bureau a décidé de concentrer pour l'instant tous ses efforts sur la seule question de la prévoyance, dont le bien-fondé n'avait pas été contesté. Le Bureau renvoie à ce sujet à l'objet 94.409, «Initiative parlementaire. Réglementation en matière de prévoyance applicable aux députés». Développement de l'auteur de l'initiative

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.